



Feststellung des Arbeitseinkommens und des Vermögenseinkommens in den Fällen

- des § 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG,
 - des § 27a ALG i.V.m. § 96a SGB VI,
 - des § 28 ALG i.V.m. §§ 18a ff. SGB IV,
 - des § 32 Abs. 3 ALG
- Begrenzung des Verlustausgleichs durch § 2 Abs. 3 EStG

Rundschreiben

Nr. 045/2003
vom 17.03.2003

GLA IV 58 b,
GLA V 61 a, GLA V 67,
GLA VI 34

**An die
landwirtschaftlichen Alterskassen**

Mit Wirkung vom 1. Januar 1999 ist § 2 Abs. 3 EStG geändert worden mit dem Ziel, den sog. vertikalen Verlustausgleich (also den Ausgleich positiver und negativer Einkünfte aus verschiedenen Einkunftsarten) zu begrenzen. Zu diesem Zweck werden – nach Durchführung des weiterhin unbegrenzt möglichen horizontalen Verlustausgleichs (also der Saldierung negativer Einkünfte einer Einkunftsart mit positiven Einkünften derselben Einkunftsart) – die positiven Einkünfte und die negativen Einkünfte jeweils in einer Summe zusammengefasst. Sodann werden die positiven Einkünfte um den ausgleichsfähigen Teil der Summe der negativen Einkünfte vermindert, wobei die Mindere rung in dem Verhältnis vorzunehmen ist, in dem die positiven Summen der Einkünfte aus verschiedenen Einkunftsarten zur Gesamtsumme der positiven Einkünfte stehen.

Dadurch werden in Einkommensteuerbescheiden für Veranlagungszeiträume ab 1999 immer dann, wenn neben positiven auch negative Einkünfte erzielt worden sind, jeweils zwei verschiedene Einkunftshöhen ausgewiesen:

- **die Einkünfte vor Durchführung des vertikalen Verlustausgleichs nach § 2 Abs. 3 EStG,**
- **die (anteiligen) Einkünfte nach Anwendung des vertikalen Verlustausgleichs.**

An den GLA ist die Frage herangetragen worden, welcher dieser beiden Beträge heranzuziehen ist

- bei der Prüfung der Voraussetzungen der Befreiung wegen Einkommens, § 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG,
- beim Zusammentreffen von Einkommen mit einer Rente wegen Erwerbsminderung (§ 27a ALG i.V.m. § 96a SGB VI),
- beim Zusammentreffen von Einkommen mit einer Rente wegen Todes (§ 28 ALG i.V.m. §§ 18a ff. SGB IV),
- zur Beurteilung eines Anspruchs auf Zuschuss zum Beitrag (§ 32 Abs. 3 ALG).

Die Antwort ergibt sich aus dem jeweiligen Einkommensbegriff.

Im Ergebnis kann vorweggenommen werden, dass es in allen vier Anwendungsbereichen (Befreiung wegen Einkommens, Hinzuverdienst bei Rente wegen Erwerbsminderung, Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes, Zuschuss zum Beitrag) auf die Einkünfte vor Durchführung des vertikalen Verlustausgleichs ankommt.

- Für die Anwendungsbereiche des § 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG sowie des § 27a ALG i.V.m. § 96a SGB VI ergibt sich dies aus dem insoweit maßgebenden Begriff des Arbeitseinkommens nach § 15 SGB IV. Arbeitseinkommen ist gemäß § 15 Abs. 1 SGB IV der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbständigen Tätigkeit. **Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 EStG über den vertikalen Verlustausgleich und die Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte sind keine Gewinnermittlungsvorschriften.**
- Für den Anwendungsbereich des § 28 ALG ergibt sich das gleiche Ergebnis aus § 18a Abs. 2a SGB IV für das Arbeitseinkommen und aus § 18a Abs. 4 SGB IV für das Vermögenseinkommen. Zur Ermittlung des Vermögenseinkommens werden nach § 18a Abs. 4 Nr. 1 und 2 SGB IV von den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung oder aus Kapitalvermögen lediglich die Werbungskosten und der Sparer-Freibetrag in Abzug gebracht. Die sich dabei ergebenden positiven oder negativen Überschüsse sowie ein etwaiger Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften (§ 18a Abs. 4 Nr. 3 SGB IV) werden sodann saldiert („...die positive Summe der positiven oder negativen Überschüsse, Gewinne oder Verluste...“). Folglich ist der anteilige Abzug von Verlusten nach § 2 Abs. 3 EStG auch für die Ermittlung des Vermögenseinkommens unerheblich.
- Aus § 32 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 ALG ergibt sich ebenfalls, dass die positiven Einkünfte i.S.d. § 2 Abs. 1 und 2 EStG, also vor Anwendung des § 2 Abs. 3 EStG, heranzuziehen sind.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass überall dort, wo es auf das Arbeitseinkommen i.S.d. § 15 bzw. 18a Abs. 2a SGB IV oder auf das Vermögenseinkommen i.S.d. § 18a Abs. 4 SGB IV ankommt - also in allen o.g. Anwendungsfällen mit Ausnahme des nach § 32 Abs. 3 ALG unmittelbar auf die steuerlichen Einkunftsarten zugreifenden Zuschusses zum Beitrag -, sozialversicherungsrechtlich ein unbegrenzter (horizontaler) Verlustausgleich unter allen dem Arbeitseinkommen bzw. dem Vermögenseinkommen zuzurechnenden Gewinnen und Verlusten vorzunehmen ist.

Der nachfolgende Auszug aus einem Einkommensteuerbescheid dient der Verdeutlichung. Die zu berücksichtigenden Einkünfte sind grau unterlegt.

Auszug aus Einkommensteuerbescheid 2002

	EUR	
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	15.000	¹
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	30.000	
Einkünfte aus Kapitalvermögen		
	EUR	
Einnahmen	4601	
ab Werbungskostenpauschale	51	
Sparerfreibetrag	<u>1550</u>	3.000 ²
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	- 10.000	²
Summe der positiven Einkünfte	48.000	
Summe der negativen Einkünfte	- 10.000	
Davon ausgleichsfähig nach § 2 Abs. 3 EstG	10.000	
Anteilige Einkünfte nach Anwendung des Verlustausgleichs aus		
Land- und Forstwirtschaft	11.875	
Gewerbebetrieb	23.750	
Kapitalvermögen	2.375	
Summe der positiven Einkünfte	38.000	
Summe der Einkünfte	38.000	
ab Altersentlastungsbetrag usw. ...		

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

In Vertretung

Stüwe

¹ Je nach Anwendungsfall (falls es auf Einkünfte bzw. Arbeitseinkommen aus L + F ankommt)

² Je nach Anwendungsfall (falls es auf diese Einkünfte bzw. auf das Vermögenseinkommen ankommt).
Es ergäbe sich hier per Saldo mit -7000 EUR kein positives Vermögenseinkommen.